

**Variante 1: Striktes Rauchverbot**  
**Muster-Betriebsvereinbarung / Muster-Dienstanweisung**  
**„Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz“**

zwischen dem Vertreter \_\_\_\_\_ des Betriebes/der Behörde \_\_\_\_\_ und dem Vertreter des zuständigen Betriebsrates/Personalrates \_\_\_\_\_ wird folgende Vereinbarung über den Nichtraucherschutz geschlossen.

**Präambel**

Das Unternehmen ist verpflichtet, beim Beschäftigten gesundheitliche Schädigungen durch den Arbeitsplatz zu verhindern. Mit § 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12. August 2004 gilt eine auch im internationalen Vergleich fortschrittliche rechtliche Regelung, durch die der Anspruch auf rauchfreie Luft am Arbeitsplatz festgeschrieben ist. § 5 ArbStättV soll Rechtsklarheit für den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz schaffen und den arbeitsrechtlichen Individualschutz verbessern. „(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nichtrauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren vor Tabakrauch geschützt sind. (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Abs. 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen“. Die folgende Regelung hat somit die Aufgabe, gesundheitliche Gefährdungen durch Tabakrauch am Arbeitsplatz zu vermeiden.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Mit Unterzeichnung dieser Betriebsvereinbarung gilt für das gesamte Betriebsgebäude ein striktes Rauchverbot. Die Möglichkeit zu rauchen wird auf die unter § 3 angegebenen Stellen außerhalb des Betriebsgebäudes beschränkt.
- (2) Betroffen sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Anstellungsverhältnis stehen. Der Betrieb/die Behörde ist gehalten, das Rauchverbot auch für leitende Angestellte, Besucher und Gäste i.S.d. § 5 Abs. 3 BetrVG durchzusetzen.
- (3) Unabhängig von den konkreten Maßnahmen gemäß Abs. (2) Satz 2 haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das Recht auf einen rauchfreien Arbeitsplatz auch bei der Teilnahme an Sitzungen, Besprechungen etc.

## **§ 2 Ziele**

Diese Betriebsvereinbarung soll

- helfen, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten,
- auf Informationsmaterialien zu diesem Thema hinweisen, z. B. auf die kostenlos erhältliche Broschüre „Rauchfrei am Arbeitsplatz“ bzw. die Homepage [www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de](http://www.rauchfrei-am-arbeitsplatz.de) der Bundesvereinigung für Gesundheit (BfGe) e. V.

## **§ 3 Raucherplätze**

- (1) Das Rauchen ist außerhalb des Gebäudes in gekennzeichneten Bereichen gestattet und zwar \_\_\_\_\_.
- (2) Der Betrieb/die Behörde verpflichtet sich, die sich außerhalb des Betriebsgebäudes befindlichen Raucherplätze mit einem überdachten Unterstand als Wetterschutz sowie mit Aschenbechern auszustatten.
- (3) Den Arbeitnehmern ist es gestattet unter Beachtung der dienstlichen Belange und unter Einhaltung der Pausenzeiten die unter Abs. 1 genannten Raucherplätze aufzusuchen.

## **§ 4 Informationspflicht**

Der Betrieb/die Behörde ist verpflichtet, die Betriebsvereinbarung bekannt zu machen sowie alle Arbeitnehmer über das interne Kommunikationssystem auf das Raucherverbot aufmerksam zu machen.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Vereinbarung ist unbefristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum \_\_\_\_\_ beiderseits gekündigt werden.

(3) Sind einzelne Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Betriebsvereinbarung nicht berührt. Die Betriebspartner verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

(4) Diese Vereinbarung tritt zum \_\_\_\_\_ in Kraft.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Vertreter Betrieb/Behörde

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
Vertreter Betriebsrat/Personalrat